



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ
LANDESBETRIEB FORST BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum, ForstBW
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

per E-Mail
Untere Forstbehörden
Land- und Stadtkreise
Landkreistag
Fachbereich Waldarbeit
Fachbereich Finanzen, Controlling Staatswald
FAZ Mattenhof
FBZ Königsbronn

ForstBW

Fachbereich **Personal, Organisation, Bildung**

Datum 08.03.10

Name Herr Groß

Durchwahl 0711 126-2141

Aktenzeichen 53-8614.00

(Bitte bei Antwort angeben)

Unterkunft und Verpflegung für Forstwirt-Auszubildende **Anlage: Berechnungsbeispiele**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie darüber informieren, dass das Verfahren zur Abrechnung der Unterkunft und Verpflegung von Forstwirt Auszubildenden aufgrund des Inkrafttretens des Tarifvertrags für zum Forstwirt Auszubildende im kommunalen öffentlichen Dienst (TVAöD-Wald VKA) geändert wird. Die Erstattungssituation der Azubis hat sich mit der Einführung des neuen Tarifvertrages grundsätzlich verbessert, so wird zum Beispiel die Übernachtung in Zukunft bis zur Höhe von 20€ vom Arbeitgeber übernommen.

Folgendes Abrechnungsverfahren gilt daher beim Besuch einer zentralen Ausbildungsstätte von ForstBW (Forstliches Ausbildungszentrum Mattenhof, Forstliches Bildungszentrum Königsbronn):

Alle Auszubildenden erhalten eine Rechnung auf der Basis der aktuellen Preise für Unterkunft und Verpflegung. Bei Lehrgängen in Kombination mit der Berufsschule wird ein Zuschuss von der Kultusverwaltung gewährt, welcher vom Auszubildenden an die zentrale Ausbildungsstätte abgetreten und von dieser zentral beantragt wird. Dieser Zuschuss wird bereits vom Rechnungsbetrag abgezogen (zur Zeit 6 € / Tag). Wird die Abtretungserklärung vom Auszubildenden nicht abgegeben, muss der Auszubildende den Zuschuss selbst beim Regierungspräsidium (Abt. Schule und Bildung) beantragen. Die Rechnung wird in diesem Fall nicht um den Zuschuss der Kultusverwaltung gekürzt und wird von der Schule mit einem entsprechenden Hinweis versehen. Bei Lehrgängen der überbetrieblichen Ausbildung ohne

Berufsschulveranstaltungen und bei nicht berufsschulpflichtigen Auszubildenden entfällt der Zuschuss der Kultusverwaltung. Lehrgänge für berufsschulpflichtige Auszubildenden mit Berufsschulveranstaltungen finden immer in Kombination mit überbetrieblicher Ausbildung statt, somit richtet sich auch hier die Erstattung nach § 10 TVAöD BT-BBiG.

Nach Überweisung des Rechnungsbetrages reicht der Auszubildende die Rechnung bei seinem Arbeitgeber als Reisekostenabrechnung ein. Der Arbeitgeber erstattet die Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft nach dem § 10 TVAöD BT-BBiG bzw. nach § 2 SvEV entsprechend den auf den Rechnungen der Bildungseinrichtungen ausgewiesenen Anzahlen der Mahlzeiten/Übernachtungen. Der Rest ist durch den Auszubildenden selbst zu tragen.

Die in Rechnung gestellten Tagessätze für Verpflegung, auch abzüglich des Zuschusses der Kultusverwaltung, liegen über den Werten § 2 SvEV (Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt), es entsteht daher kein geldwerter Vorteil.

Die Anlage zeigt Berechnungsbeispiele für Lehrgänge am FBZ Königsbronn und am FAZ Mattenhof.

Soweit jetzt noch Kosten für Lehrgänge erstattet werden müssen, die vor dem 01.01.2010 stattgefunden haben, so sind dabei die alten Sätze des § 2 SvEV in Höhe von 1,53 € für das Frühstück und 2,73 € für Mittag- und Abendessen anzuwenden.

Aufgrund der deutlichen Verbesserung der Erstattungsleistungen nach § 10 TVAöD BT BBiG entfällt zukünftig der hälftige Zuschuss des Landes zu dem die Werte der SvEV übersteigenden Anteil des Auszubildenden an der Verpflegung.

Auszubildenden, denen eine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) von der Bundesagentur für Arbeit gewährt wird, steht der Zuschuss der Kultusverwaltung nicht zu. In diesen Fällen wird dieser Zuschuss von den zentralen Ausbildungsstätten nicht vom Rechnungsbetrag abgesetzt und dies auf der Rechnung vermerkt. Um diese Auszubildenden finanziell nicht schlechter zu stellen, ersetzen die Ausbildungsbetriebe den Differenzbetrag zwischen dem vollen Tagessatz und den Anteilen der Auszubildenden aus den aktuellen Tagessatzübersichten.

Der neue Tarifvertrag sieht keine Kürzung der Ausbildungsvergütung für die Gewährung von Unterkunft durch den Auszubildenden mehr vor. Zukünftig wird daher empfohlen, in den Fällen, in denen Auszubildende eine Unterkunft an der Ausbildungsstelle nutzen, einen herkömmlichen Mietvertrag zwischen Vermieter und Azubi zu schließen, der auch die Formalitäten der Bezahlung der Miete durch den Azubi regelt.

Bei der Abrechnung der Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise zur überbetrieblichen Ausbildungsstätte (erste und letzte Fahrt zum Lehrgang) ändert sich nichts, auf das Schreiben vom 27.09.2005 Az: 56-8614.00 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. v. Gilsa

a) berufsschulpflichtige Auszubildende (Berufsschulunterricht und ÜBA)

	FAZ Mattenhof	Erstattung ¹⁾
Regulärer Tagessatz	22,50 €	
Davon Unterkunft 2)	7,00 €	7,00 €
Frühstück	2,20 €	1,57 €
Mittagessen	4,30 €	2,80 €
Abendessen	3,00 €	2,80 €
Rechnungsbetrag (vom Azubi zu zahlen)	16,50 €	
Erstattung Arbeitgeber (über Reisekostenantrag) Die auf den Rechnungen ausgewiesenen Anzahlen der einzelnen Mahlzeiten/Übernachtungen werden mit den genannten Erstattungssätzen multipliziert.		14,17 €

FBZ Königsbronn	Erstattung *
15,50 €	
2,20 €	2,20 €
1,80 €	1,57 €
3,30 €	2,80 €
2,20 €	2,20 €
9,50 €	
	8,77 €

¹⁾ Grundlage: § 10 TVAöD BT BBiG und § 2 SvEV

²⁾ Nach Abzug Zuschuss Kultusministerium (derzeit 6,- Euro)

b) reine ÜBA-Lehrgänge

	FAZ Mattenhof	Erstattung ¹⁾
Unterkunft	9,70 €	9,70 €
Frühstück	3,20€	1,57 €
Mittagessen	5,80 €	2,80 €
Abendessen	3,80 €	2,80 €
Rechnungsbetrag (vom Azubi zu zahlen)	22,50 €	
Erstattung Arbeitgeber (über Reisekostenantrag)		16,87 €

¹⁾ Grundlage: § 10 TVAöD BT BBiG und § 2 SvEV

	FBZ Königsbronn	Erstattung *
	5,50 €	5,50 €
	2,50 €	1,57 €
	4,50 €	2,80 €
	3,00 €	2,80 €
Rechnungsbetrag (vom Azubi zu zahlen)	15,50 €	
Erstattung Arbeitgeber (über Reisekostenantrag)		12,67 €

^{1) 1) 1)}